

TOP 27

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	26.06.2017	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Übertragung von Ermächtigungen (ehemals Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2016 auf das Haushaltsjahr 2017

Vorlage Nr.: 20174425

Sollen Ermächtigungen (Haushaltsreste) übertragen werden, ist nach den neuen doppelhaushaltlichen Vorschriften eine Übersicht der Übertragungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17 Abs. 5 GemHVO

Übertragbarkeit

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

A N T R A G

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Übertragung von Ermächtigungen (Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2016 auf 2017 im Finanzhaushalt wird zugestimmt.

1. Verfahren

Die Anträge auf Übertragung der Haushaltsreste sind bis zum 19.02. des Folgejahres an das Team Haushalt (2-11101) zu stellen. Im Ausnahmefall ist eine spätere Beantragung möglich.

Das Team Haushalt prüft die Möglichkeit und Notwendigkeit der Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr (Verfügbarkeit der Mittel, laufende Maßnahme, zeitliche Verzögerung, etc.).

Nach Bearbeitung aller Anträge folgt die Vorlage zur Beschlussfassung durch den Stadtrat §17 Abs. 5 GemHVO.

2. Finanzhaushalt

Gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO werden Ermächtigungen im Finanzhaushalt (Haushaltsreste) Kraft Gesetz übertragen:

*Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr **nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.***

Im Finanzhaushalt wurden Anträge in Höhe von 74.215.458,35 Euro gestellt.

Davon wurde die Übertragung von 208.868,35 Euro abgelehnt. Grund dafür war der Ablauf der Zweijahresfrist („längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres“) bzw. Rundungen auf volle Beträge.

Somit werden in das Folgejahr Mittel in Höhe von 74.006.590,- Euro übertragen.

Im Teilhaushalt 4-13 Gebäudemanagement beläuft sich die Übertragung der Mittel auf 32.133.100,- Euro, darauf folgt Teilhaushalt 4-14 Tiefbau mit der Übertragung von 16.398.250,- Euro.

Es werden nur Mittel übertragen, welche zum Antragszeitpunkt noch nicht verausgabt waren bzw. welche nicht zur Deckung anderer Ausgaben verwendet wurden.